

78. Beweismittel, Beweisgegenstand und Beweislast bezüglich des Beibringens einer Ehefrau bei Rückforderung desselben durch sie gegenüber dem bisherigen Ehemanne.

II. Civilsenat. Ur. v. 17. Dezember 1889 i. S. geschied. Ehefrau J. (Kl.) w. J. (Bekl.) Rep. II. 248/89.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Klägerin verheiratete sich mit dem Beklagten am 2. Juli 1885. Die ehelichen Güterverhältnisse wurden durch einen am gleichen Tage vor Eheabschluß errichteten Ehevertrag geregelt. Inhaltlich der Ziff. I desselben wirkt jeder der künftigen Ehegatten 50 *M* in die Gütergemeinschaft ein, während „alles übrige, gegenwärtige, beibringende

und künftig erwerbende, fahrende Vermögen mit den hierauf haftenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen und für Liegenschaft erklärt wird“. Unter Ziff. IV ist u. a. bestimmt:

„Das Einbringen der Braut besteht aus:

1. 10;
2. einer Barschaft von 3000 M“;

und unter Ziff. V heißt es:

„Das Einbringen der Brautleute wird gegenseitig anerkannt.“

Die Eheleute gerieten sehr bald in Unfrieden; schon im September 1885 verließ die Klägerin für immer die eheliche Wohnung. Am 17. Oktober 1885 klagte sie auf Ehescheidung, worauf durch Urteil vom 24. Juni 1887 die Ehe wegen grober Verunglimpfung der Frau durch den Mann geschieden wurde. Es fanden darauf zur Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse Verhandlungen statt, wobei sich die Klägerin der Gütergemeinschaft entschlug und die als eingebracht bezeichneten 3000 M zurückverlangte. Der Beklagte erkannte jedoch den betreffenden Anspruch der Klägerin nicht an. Letztere erhob nun gegen ihn Klage auf Verurteilung zur Zahlung der erwähnten 3000 M samt 5 Prozent Zinsen vom Klagezustellungstage. Der Beklagte beantragte Zurückweisung der Klage, weil er trotz des Auerkenntnisses im Ehevertrage die fraglichen 3000 M nicht empfangen habe, worauf die Klägerin erläuternd vortrug, daß sie das Geld allerdings nicht gleich anfangs an den Beklagten hingegeben habe, sondern erst, nachdem sie am 28. August 1885 ein Sparguthaben bei der Sparkasse in W. im Betrage von 2796,42 M erhoben hatte. Das erhobene Geld sei durch Zuzahlung von Seiten ihres Vaters zu 3000 M vollgemacht und letzterer Betrag darauf von ihr an den Beklagten ausgefolgt worden. Von Seiten des Beklagten wurde die Erhebung des Sparguthabens, wie behauptet, zugegeben, die Ausfolgung der 3000 M dagegen bestritten.

Aus den Gründen:

„Die richtige Annahme des Oberlandesgerichtes, es könnten im vorliegenden Falle — wo bei der, neben der Einwerfung von 50 M in die Gütergemeinschaft bestimmten, ausdrücklichen Verliegenschaftung der Fahrnisse die Ehefrau, welche auf die Gütergemeinschaft verzichtet hat, ihr Sondergut von ihrem (bisherigen) Ehemanne zurückfordert (wenn auch nur dem Werte nach), und zwar als solches

von dem Ehemanne 3000 *M* (nebst Zinsen vom Klagezustellungstage) verlangt — die streitenden Parteien dafür, daß von der Ehefrau die dem Werte nach geforderten 3000 *M* in die Ehe eingebracht worden seien, bezw. dafür, daß dies nicht geschehen sei, sich aller zulässigen Beweismittel bedienen, ist zwar unrichtig begründet, insofern von dem Oberlandesgerichte L.R.E. 1499 im allgemeinen auch auf das Verhältnis der Ehegatten untereinander für anwendbar erklärt und hiervon nur eine Ausnahme hinsichtlich des Einbringens einer Barschaft gemacht wird, während vielmehr nach dem, von dem Oberlandesgerichte in anderer Richtung angeführten Urteile des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 12. Oktober 1886,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 284 fgl., L.R.E. 1499 sich überhaupt nur auf das Verhältnis gegen Dritte bezieht. Diese unrichtige Begründung ist aber für das Urteil selbst einflußlos.

Dagegen ist ein anderer Rechtsirrtum des Oberlandesgerichtes für das von ihm erlassene Urteil von Einfluß gewesen. Zwar enthält der Ehevertrag, in dessen Ziff. IV gesagt ist: „Das Einbringen der Braut besteht aus 1. *ic*, 2. einer Barschaft von 3000 *M*, und dessen Ziff. V befragt: „Das Einbringen der Brautleute wird gegenseitig anerkannt“, eine unrichtige Thatsache, insofern hierin der jetzige Beklagte versichert, die jetzige Klägerin habe bar 3000 *M* in die Ehe eingebracht, da auf die beklagliche Bestreitung eines solchen baren Einbringens beim Eheabschlusse die Klägerin selbst erklärte, sie habe das Geld allerdings nicht gleich anfangs an den Beklagten hingegeben, sondern erst, nachdem sie am 28. August 1885 ein Sparguthaben bei der Sparkasse W. im Betrage von 2796,42 *M* erhoben habe, das erhaltene Geld sei durch Zuzahlung von seiten ihres Vaters zu 3000 *M* vollgemacht und letzterer Betrag darauf von ihr an den Beklagten ausgefolgt worden. Allein nachdem hierauf von seiten des Beklagten die Erhebung des Sparguthabens, wie behauptet, zugegeben wurde, konnte die von ihm damit verbundene Bestreitung der Ausfolgung der 3000 *M* an ihn wenigstens für den Betrag des Sparguthabens nicht die Folge haben, daß, wie das Oberlandesgericht annimmt, die Klägerin nun zu beweisen habe, daß sie das Geld dem Beklagten bar ausgehändigt habe. Wenn, wie nach dem Vorbringen der Klägerin als von ihr behauptet erscheint — und von dem Beklagten als

nicht bestritten zu erachten ist —, die Klägerin bei Eingehung der Ehe als Wertobjekt ein Sparguthaben besaß, so hat sie durch ihren Besitz einer solchen Forderung das durch dieselbe repräsentierte Wertobjekt in die Ehe eingebracht, und sie hat vermöge der Verliegenschaftung der Fahrnisse schon damit gegen den Ehemann bei Auflösung der Ehe einen Anspruch auf Herausgabe des Wertes desselben. Wenn sodann, was von dem Beklagten zugegeben wurde, die Ehefrau dieses Sparguthaben erhoben hat, so ist nur das zunächst als Forderung in die Ehe eingebrachte Wertobjekt in eine Barschaft umgewandelt und der Wert der in die Ehe eingebrachten Forderung festgestellt worden. Es hatte daher bezüglich des durch das Sparguthaben gebildeten Betrages ihres dem Werte nach zurückgeforderten Sondergutes die Klägerin als Grund ihrer Klage, welcher lediglich darin besteht, daß sie ein gewisses Wertobjekt als ihr Vermögen eingebracht habe, nicht noch zu beweisen, daß sie das von ihr erhobene Geld aus dem durch sie bei Eingehung der Ehe besessenen und in die Ehe als ihr Vermögen eingebrachten Sparkassenguthaben auch unmittelbar dem Ehemanne ausgehändigt habe. Vielmehr war es Sache des Beklagten, im Wege der Einrede zu behaupten und zu beweisen, es sei der Einziehung des Sparkassenguthabens durch seine Ehefrau unter solchen Umständen und auf eine solche Weise erfolgt, daß es ihm nicht möglich gewesen sei, sich in den Besitz des Geldes zu setzen, welches seine Ehefrau auf das Sparkassenguthaben ausbezahlt erhielt.“